

Jagdzeiten in Nordrhein-Westfalen

Die Jagd darf ausgeübt werden unter Berücksichtigung des Bundes- und Landesrechts: (Stand 01. Februar 2023)

Art	vom	bis
Rotwild		
<i>Kälber</i>	01. August	31. Januar
<i>Schmalspießer</i>	01. Mai 01. August	31. Mai 31. Januar
<i>Schmaltiere</i>	01. Mai 01. August	31. Mai 31. Januar
<i>Hirsche u. Alttiere</i>	01. August	31. Januar
Dam- u. Sikawild		
<i>Kälber</i>	01. August	31. Januar
<i>Schmalspießer</i>	01. Mai 01. August	31. Mai 31. Januar
<i>Schmaltiere</i>	01. Mai 01. August	31. Mai 31. Januar
<i>Hirsche u. Alttiere</i>	01. August	31. Januar
Rehwild		
<i>Kitze</i>	01. September	31. Januar
<i>Schmalrehe</i>	01. Mai 01. September	31. Mai 31. Januar
<i>Ricken</i>	01. September	31. Januar
<i>Böcke</i>	01. Mai	31. Januar
Muffelwild	01. August	31. Januar

Schwarzwild <i>Frischlinge (nicht einjährige Stücke)</i>	01. August ganzjährig	31. Januar * ganzjährig
Feldhasen	16. Oktober	31. Dezember
Wildkaninchen <i>Jungkaninchen</i>	16. Oktober ganzjährig	28. Februar ganzjährig
Füchse <i>Jungfüchse</i>	16. Juli ganzjährig	28. Februar ganzjährig
Minke	16. Oktober	28. Februar
Waschbär <i>Jungwaschbären</i>	01. August ganzjährig	28. Februar ganzjährig
Marderhund <i>Jungmarderhunde</i>	01. September ganzjährig	28. Februar ganzjährig
Steinmarder	16. Oktober	28. Februar
Iltisse	16. Oktober	28. Februar
Hermeline	01. September	28. Februar
Dachse <i>Jungdachse</i>	01. September ganzjährig	31. Dezember ganzjährig
Fasanen	16. Oktober	15. Januar
Wildtruthähne	16. März	30. April
Ringeltauben **	01. November	20. Februar
Höckerschwäne	01. November	20. Februar
Graugänse	16. Juli	31. Januar <i>mit Ausnahme der unten angeführten Beschränkung***</i>

Kanadagänse	16. Juli	31. Januar, <i>mit Ausnahme der unten angeführten Beschränkung***</i>
Nilgänse	16. Juli	31. Januar, <i>mit Ausnahme der unten angeführten Beschränkung***</i>
<i>Juvenile Nilgänse</i>	<i>ganzjährig</i>	<i>ganzjährig</i>
Stockenten	16. September	15. Januar
Waldschnepfe	16. Oktober	15. Januar
Rabenkrähe	01. August	10. März
Elster	01. August	28. Februar

Kormoran Jungkormorane <u>Siehe Kormoranverordnung</u>	16. August 02. März	01. März 15. August ****
---	------------------------	--------------------------------

Bisam und Nutria <u>Siehe Erlass Bekämpfung Bisam und Nutria</u>	ganzjährig	ganzjährig *****
--	------------	---------------------

Ganzjährige Schonzeit genießen in NRW:

Rebhühner (bis zum 31. 12. 2023).

Schwarzwild

* Unbeschadet des Absatzes 1 Nummer 5 der Landesjagdzeitenverordnung (Jagdzeit Schwarzwild: 01. August bis 31. Januar, Frischlinge – nicht einjährige Stücke: ganzjährig) darf die **Jagd auf Schwarzwild bis zum 31. Januar 2028 vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes (keine Jagdzeit für führende Bachen mit Frischlingen unter 25 kg) das ganze Jahr ausgeübt werden.**

Ringeltauben

(unter Beachtung der Allgemeinverfügung)

** Soweit die Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden von der unteren Jagdbehörde aufgehoben worden ist (§ 24 Abs. 2 LJG-NW), ist die Jagd auch in der Brutzeit zulässig (§ 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes).

*****1. Grau-, Kanada- und Nilgänse genießen Schonzeit vom 15. Oktober bis 31. Januar innerhalb der Grenzlinien folgender Gebiete:**

a. Unterer Niederrhein:

Schnittpunkt Bahnlinie (außer Betrieb)/Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland/Königreich der Niederlande bei Kranenburg, Staatsgrenze bis B 8, B 8 bis B 220, B 220 bis Staatsgrenze, Staatsgrenze bis Gemeindegrenze Stadt Rees/Stadt Isselburg, Gemeindegrenze bis B 67, B 67 bis L 459, L 459 bis L 468, L 468 bis B 8, B 8 bis L 396, L 396 bis B 8, B 8 bis L 287, L 287 bis A 42, A 42 bis Bahnlinie, Bahnlinie bis Xanten, Bahnlinie (außer Betrieb) über Kleve, Kranenburg bis Staatsgrenze.

b. Weseraue:

Schnittpunkt B 61/Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen, Landesgrenze bis Bahnlinie, Bahnlinie bis K 39, K 39 bis B 482, B 482 bis Wehr bei Lahde, Wehr, linkes Weserufer bis L 770, L770 bis B 61, B 61 bis Landesgrenze.

2. Das Aussetzen heimischen Feder- oder Haarwildes (außer Schalenwild)

Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde schriftlich bis eine Woche nach dem Aussetzen Art, Geschlecht und Anzahl des ausgesetzten heimischen Feder- oder Haarwildes (außer Schalenwild) anzuzeigen. Dies gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind.

Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 18 des Bundesjagdgesetzes ist es in Nordrhein-Westfalen verboten:

Fasanen und Stockenten

Fasanen und Stockenten später als acht Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildarten auszusetzen.

3. Die Baujagd auf Dachse im Naturbau ist nach § 19 Abs. 1 Nr. 8 LJG-NW verboten.

4. Kormoran-Verordnung ****

Verordnung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane des Landes Nordrhein-Westfalen

(Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen – Kormoran VO-NRW)

Vom 12. Juni 2018

Aufgrund des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1**Zweck der Verordnung**

Diese Verordnung dient dem Schutz der natürlich vorkommenden Fischfauna und der Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (*Phalacrocorax carbo*). Zu diesem Zweck dürfen die dazu berechtigten Personen Kormorane in bestimmten Bereichen durch Abschuss töten und die Entstehung neuer Brutkolonien verhindern. Durch diese Maßnahmen sollen Kormorane bei drohenden Schäden aus diesen Bereichen vergrämt werden.

§ 2**Allgemeine Zulassung von Ausnahmen**

- (1) Zum Schutz der natürlich vorkommenden Fischfauna und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 allgemein zugelassen, Kormorane abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, durch zu töten
- (2) Nach Absatz 1 getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 44 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgenommen. Die Vermarktungsverbote nach § 44 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Regelungen des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (**GV. NRW. S. 934**) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 3**Örtliche Beschränkungen**

- (1) Die Zulassung nach § 2 Absatz 1 ist beschränkt auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 250 Meter an einem stehenden oder fließenden Gewässer nach § 1 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. November 2016 (**GV. NRW. S. 934**) geändert worden ist, oder einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung nach § 1 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes Nordrhein-Westfalen, die im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben wird, bedinden.
- (2) Von der Zulassung nach § 2 Absatz 1 ausgenommen sind Kormorane
 1. in einem befriedeten Bezirk nach § 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme von eingefriedeten Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung nach § 1 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes, die im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben werden,
 2. in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder in einem Natura 2000-Gebiet und
 3. an oder auf einem Privatgewässer nach § 1 Absatz 4 des Landesfischereigesetzes sowie einem nach § 2 des Landesfischereigesetzes Privatgewässer gleichgestelltem Gewässer, sofern die Nutzungsberechtigten Personen ihr Einverständnis zum Abschuss nicht schriftlich erklärt haben.

§ 4**Zeitliche Beschränkungen**

- (1) Die Zulassung ist beschränkt auf die Zeit vom 16. August bis 1. März in der Zeit eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang.
- (2) Im Zeitraum vom 2. März bis 15. August dürfen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nur im Jugendkleid befindliche (immatur gefärbte), nicht am Brutgeschäft beteiligte Kormorane getötet werden.

§ 5**Personenbezogene Voraussetzungen**

- (1) Zum Abschuss nach § 2 Absatz 1 ist berechtigt, wer einen gültigen Jagdschein besitzt und
 1. in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist oder
 2. von der in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt worden ist.
- (2) Der Abschuss nach § 2 Absatz 1 ist der befugten Jagdausübung im Sinn des § 13 Absatz 6 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, gleichgestellt.

§ 6**Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung**

Die Inhaberinnen und Inhaber von eingefriedeten Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung nach § 1 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes, die im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben werden, sind, sofern sie einen gültigen Jagdschein besitzen, abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zum Abschuss innerhalb der Einfriedung berechtigt, wenn sich Kormorane auf oder über dem Betriebsgelände befinden.

§ 7**Verhinderung der Entstehung neuer Brutkolonien**

Die nach § 5 Absatz 1 berechtigten Personen dürfen im Zeitraum vom 16. August bis 1. März abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes durch nicht-letale Maßnahmen (beispielsweise durch Lärm und Licht, Entfernen von Ästen) mit Zustimmung des Grundstückseigentümers die Entstehung neuer Brutkolonien des Kormorans vor Beginn der Eiablage verhindern. Die örtlichen Beschränkungen des § 3 Absatz 2 gelten entsprechend. Maßnahmen nach Satz 1 haben die berechtigten Personen mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 8**Ausnahmen und Befreiungen**

Die Befugnis der unteren Naturschutzbehörde,

1. im Einzelfall weitere Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zuzulassen

und
2. Befreiungen nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erteilen,

bleiben unberührt.

§ 9

Berichtspflichten

- (1) Die Jagd ausübungsberechtigten haben der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April jeden Jahres auf dem Formblatt „Jährliche Streckenmeldung“ die Zahl der im Vorjahr getöteten Kormorane mitzuteilen.
- (2) Die Inhaberinnen oder Inhaber von Anlagen im Sinn von § 6 Absatz 1 haben der unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. April jeden Jahres die Gesamtzahl der im Vorjahr in ihren Anlagen getöteten Kormorane schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das Muster der Anlage zu verwenden.
- (3) Bei beringten Kormoranen haben die Berichtspflichtigen nach Absatz 1 und 2 außerdem das Datum des Abschusses und Aufschrift des Ringes mitzuteilen.

§ 10

Beobachtung der Bestandsentwicklung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Landesamt) stellt jährlich auf Grundlage der Einschätzung der Vogelschutzwarte den Erhaltungszustand der Kormoranpopulation

in Nordrhein-Westfalen fest. Alle drei Jahre wird die Bestandsentwicklung der in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Fischarten durch Auswertung der Fischinfo-Datenbank des Landesamtes beobachtet. Zusätzlich wird durch ein fischereiliches Monitoring an ausgewählten Flussabschnitten die Auswirkung der Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen auf die Bestandesentwicklung der heimischen Fischarten beobachtet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Juni 2025 zu berichten.

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

Verbraucherschutz

5.Erlass *****

Bekämpfung von Bisam und Nutria/Tötung von Wanderratten – Erlass vom 15. Oktober 2008

I. Bekämpfung von Bisam und Nutria

Zur Abwendung erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt ist die Bekämpfung von Bisam (*Ondrata zibethicus*) und Nutria (*Myocastor coypus*) erforderlich. Die Bekämpfung insbesondere des Bisam dient auch der Volksgesundheit und dem Schutz des Wildes (§ 23 Bundesjagdgesetz). Der Bisam ist Überträger verschiedener, auch für den Menschen gefährlicher Infektionskrankheiten (z. B. Leptospirosen, Infektion mit dem Fuchsbandwurm). Die Vernichtung von Wasserpflanzenbeständen durch den Bisam kann zu Habitatverlusten für jagdbare und nicht jagdbare Tiere (z. B. Wasservögel) führen. Die Beteiligung der Jägerschaft an der Bekämpfung von Bisam und Nutria liegt daher im öffentlichen Interesse.

Bezüglich des Abschusses von Bisam und Nutria gilt Folgendes:

Nach § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG ist in Revieren durch Jagdscheininhaberinnen und -inhaber der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, der befugten Jagdausübung gleichgestellt, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.

Bisam und Nutria unterliegen dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere. Sie dürfen bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes (s.o.) gefangen oder getötet werden (vgl. § 61 Landschaftsgesetz). In diesen Fällen kommt § 13 Abs. 6 Satz 2

WaffG zur Anwendung. Wenn der Abschuss von besonders geschützten Tieren im Rahmen der befugten Jagdausübung zulässig ist, gilt das erst recht für Tiere, die nur dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere unterliegen.

Eine Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe nach § 10 Abs. 5 WaffG bedarf es nicht.

Es bestehen daher keine Bedenken, wenn Jagdausübungsberechtigte und von Ihnen ermächtigte Jagdgäste Bisam und Nutria im Rahmen der befugten Jagdausübung durch Abschuss töten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Naturschutzgebieten die Bekämpfung von Bisam und Nutria einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung bedarf, sofern die Schutzgebietsausweisung ein Verbot des Fangens und Tötens von wildlebenden Tieren enthält und die Bekämpfung von Bisam und Nutria nicht ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen ist.

II. Tötung von Wanderratten

Für den Umgang mit in Lebendfangfallen gefangenen Wanderratten gilt Folgendes: Da die Wanderratte (*Rattus norvegicus*) kein Wild ist, unterliegt sie nicht dem Jagdrecht und die Jägerin oder der Jäger hat damit kein waffenrechtliches Bedürfnis, um die Wanderratte mit der Schusswaffe zu töten. Wanderratten unterliegen – wie auch Bisam und Nutria – nicht dem besonderen Artenschutz: Nach den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) ist es bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes (hier: zum Schutz von Bodenbrütern) zulässig, bei der Jagdausübung in Lebendfangfallen als Beifang gefangene Wanderratten mit einer Schusswaffe zu töten.

Der Erlass vom 15.10.2008 wird durch diesen Erlass ersetzt.

Düsseldorf, 27. Dezember 2022

Im Auftrag gez.

MRin Iris Bachetzky-Knust

(Ministerium des Innern des Landes NRW)

Im Auftrag gez.

RD Dr. Dirk Louy

(Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des
Landes NRW)